

**Den Mitgliedern des  
InnKA**

THÜR. LANDTAG POST  
23.05.2024 09:08

1384612024



LANDESVERBAND  
THÜRINGEN E.V.



Erfurt, 22. Mai 2024

DEUTSCHER  
JOURNALISTEN-  
VERBAND  
GEWERKSCHAFT  
DER JOURNALISTEN

ANGER 44  
99084 ERFURT  
TEL.: +49 361 566 05 29  
FAX: +49 361 562 69 39

**Stellungnahme des  
DJV-Landesverbandes Thüringen  
zum  
Gesetz zur Neuregelung des  
Thüringer Versammlungsrechts**

Internet:  
[www.djv-thueringen.de](http://www.djv-thueringen.de)

E-Mail:  
[info@djv-thueringen.de](mailto:info@djv-thueringen.de)

Am 29. April 2024 hat der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtages im Rahmen eines schriftlichen Anhörungsverfahrens dem DJV Thüringen den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Neuregelung des Thüringer Versammlungsrechts (Drucksache 7/9638 NF) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 24. Mai 2024 zugesandt.

Der Deutsche Journalisten-Verband bedankt sich ausdrücklich dafür, dass er in dieses Gesetzgebungsverfahren einbezogen wird.

In der nachfolgenden Stellungnahme werden wir uns auf die für uns als Gewerkschaft und Berufsverband sowie für Journalistinnen und Journalisten relevante Frage 15 beziehen. Darüber hinaus wird der DJV Thüringen einen eigenen Schwerpunkt setzen, der aus unserer Sicht dringend beachtet werden sollte.

Geschäftsführer



*Frage 15: Besteht durch die Formulierung in § 18 des Entwurfs, dem Verbot des Auftretens in uniformähnlichen Kleidungsstücken und der Annahme einer vermeintlich einschüchternden Wirkung aus ihrer Sicht das Risiko, dass damit beispielsweise [...] ein laut-entschlossener Aufzug samt Trommeln mit gleich bekleideten gewerkschaftlichen Streikwesten für bessere Tariflöhne [...] behindert oder verunmöglicht werden könnte?*

ANGER 44  
99084 ERFURT  
TEL.: +49 361 566 05 29  
FAX: +49 361 562 69 39

Internet:  
[www.djv-thueringen.de](http://www.djv-thueringen.de)

E-Mail:  
[info@djv-thueringen.de](mailto:info@djv-thueringen.de)

Der § 18 des vorliegenden Entwurfs für ein Thüringer Versammlungsgesetz ist aus Sicht des DJV Thüringen nicht geeignet, beispielsweise einen Aufzug von Gewerkschafter:innen in Streikwesten zu verunmöglichen. Denn das Uniformierungsverbot greift nach dem Wortlaut im Entwurf ausschließlich dann, wenn diese Uniformierung Gewaltbereitschaft vermitteln und dadurch einschüchternd wirken soll. Streikwesten vermitteln schon rein objektiv zwar sehr wohl Entschlossenheit, aber keine Gewaltbereitschaft.

Vielmehr könnte man einen Aufzug wie oben beschrieben bei der derzeit in Thüringen geltenden Rechtslage beschränken. Denn im Versammlungsgesetz des Bundes, welches in Thüringen derzeit mangels eigener Regelungen Anwendung findet, ist es pauschal und ohne jedwede Qualifizierung verboten, „[...] in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke [...] zu tragen.“<sup>1</sup> Insofern wäre es denkbar, dass eine Versammlungsbehörde das Tragen beispielsweise von Streikwesten in einer Versammlung aufgrund der aktuellen Rechtslage untersagt.

Aufgrund dieser Unsicherheit kann eine eindeutigere Regelung in einem eigenen Thüringer Versammlungsgesetz nur begrüßt werden. Darüber hinaus findet sich eine solche Normierung in verschiedenen Landesgesetzen zum Versammlungsrecht, bspw. in Niedersachsen, Berlin oder Hessen.<sup>2</sup> Bisher sind dem DJV Thüringen aus diesen und anderen Bundesländern keine Beschwerden hinsichtlich obiger Fragestellung zur Kenntnis gelangt.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 3 Abs. 1 VersammlG ([Link](#))

<sup>2</sup> Vgl. § 5 Abs. 3 NVersG ([Link](#)); § 9 Abs. 2 Versamml.FrhG BE ([Link](#)); § 9 Abs. 1 Versamml.FrhG HE ([Link](#))



### *Anregung zum § 6 des Gesetzentwurfes zur Neuregelung des Thüringer Versammlungsrechtss*

ANGER 44  
99084 ERFURT  
TEL.: +49 361 566 05 29  
FAX: +49 361 562 69 39

Internet:  
[www.djv-thueringen.de](http://www.djv-thueringen.de)

E-Mail:  
[info@djv-thueringen.de](mailto:info@djv-thueringen.de)

Im § 6 wird die Versammlungsleitung ermächtigt, "[...] Personen, welche die Ordnung der Versammlung erheblich stören, aus der Versammlung [...]"<sup>3</sup> auszuschließen. Eine gleichlautende Regelung findet sich bspw. auch im Berliner Versammlungsfreiheitsgesetz und hat dort zu massiven Problemen geführt.

So hatte die Versammlungsleitung einer pro-palästinensischen Demonstration am 23.04.2022 zwei Journalisten des Jüdischen Forums für Demokratie und gegen Antisemitismus e.V. (JFDA) ausgeschlossen und sie von den diesen Aufzug absichernden Polizeibeamt:innen des Ortes verweisen lassen.

Dabei stützte sich die Versammlungsleitung auf den § 7 VersammlFrhG BE, der es gleichlautend mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf gestattet, „[...] Personen, die die Ordnung der Versammlung erheblich stören, aus der Versammlung [...]"<sup>4</sup> auszuschließen. Die von der Versammlungsleitung beanstandete Störung bestand in den Anfeindungen der Teilnehmer:innen der Demonstration gegen die erkennbar jüdischen Journalisten.

Es folgte eine Debatte darüber, ob die vor Ort handelnden Polizeibeamt:innen fehlerhaft gehandelt hätten oder der Gesetzestext zu unspezifisch formuliert sei. Letzteres kritisierte u.a. die Gewerkschaft der Polizei, während die damalige rot-grünrote Koalition auf den § 3 des Berliner Versammlungsfreiheitsgesetzes verwies.<sup>5</sup> Dort ist geregelt, dass die zuständigen Behörden die freie Berichterstattung zu gewährleisten und Presseangehörige zu schützen haben.<sup>6</sup>

Auch im vorliegenden Gesetzentwurf findet sich eine entsprechend formulierte Schutz-aufgabe der zuständigen Behörde.<sup>7</sup> Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass es, wie in Berlin, zu Unsicherheiten aufgrund dieser beiden konkurrierenden Vorschriften kommt.

Über das oben geschilderte Ereignis hinaus sind zudem ohne weiteres auch andere Fallkonstellationen denkbar. Die Feindseligkeit extremistischer Gruppierungen (AfD, Querdenker, Reichsbürger usw.) gegenüber der freien Berichterstattung und daher auch gegenüber von Presservertreter:innen, gerade auf Demonstrationen, ist inzwischen hinlänglich bekannt.

<sup>3</sup> Vgl. § 6 Abs. 4 Satz 1 Gesetzentwurf z. Neuregelung d. Thüringer Versammlungsrechts

<sup>4</sup> Vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 VersammlFrhG BE ([Link](#))

<sup>5</sup> Berichterstattung der „Berliner Morgenpost“ v. 25.04.2022 („[Kritik an neuem Gesetz zu Versammlungen](#)“)

<sup>6</sup> Vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 VersammlFrhG BE ([Link](#))

<sup>7</sup> Vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Gesetzentwurf z. Neuregelung d. Thüringer Versammlungsrechts



Aus diesem Grund erlauben wir uns als Berufsverband der Journalistinnen und Journalisten in Thüringen, eine Konkretisierung des § 6 Abs. 4 im vorliegenden Gesetzentwurf vorzuschlagen (rot).

- (4) Die Versammlungsleitung darf Personen, welche die Ordnung der Versammlung erheblich stören, aus der Versammlung ausschließen. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen. Die Versammlungsleitung darf die Anwesenheit von Vertretern der Presse, die sich als solche ausgewiesen haben, nicht unterbinden.

Dieser Vorschlag entspricht dem § 21 des vorliegenden Gesetzentwurfes, der ein solches Verbot für öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen normiert.<sup>8</sup>

ANGER 44  
99084 ERFURT  
TEL.: +49 361 566 05 29  
FAX: +49 361 562 69 39

Internet:  
[www.djv-thueringen.de](http://www.djv-thueringen.de)

E-Mail:  
[info@djv-thueringen.de](mailto:info@djv-thueringen.de)

Geschäftsführer

---

<sup>8</sup> Vgl. § 21 Abs. 2 Gesetzentwurf z. Neuregelung d. Thüringer Versammlungsrechts